

zeit unweigerlich vorzulegen und hierauf bezügliche Auskunft zu geben.

Auch sind diese Fremdenbücher, welche im Fremdenmeldebureau unentgeltlich verabreicht werden, daselbst allmonatlich zur Durchsicht einzureichen und, wenn sie vollgeschrieben, an dasselbe zurückzugeben.

§ 12. Hinsichtlich der in Privathäusern absteigenden sogenannten Besuchsfremden bewendet es allenthalben bei den zeitherigen Vorschriften, nach welchen dieselben binnen 24 Stunden nach ihrer Anherkunft von ihren Quartiergebern in dem Polizeibureau des betreffenden Bezirks entweder schriftlich oder mündlich, übrigens gebührenfrei, anzumelden sind und eine Abmeldung derselben nicht erforderlich ist.

C. Die polizeiliche Meldung des gewerblichen Hülfspersonals und der Lehrlinge betr.

Bemerkung. Die in den §§ 13 bis mit 19 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Meldung des gewerblichen Hülfspersonals sind aufgehoben und gelten statt deren die in der Bekanntmachung vom 30. Septbr. 1869, welche unter 3 nachsteht.

Ebenso sind die Vorschriften des § 20 bezüglich der Meldung der Lehrlinge in Wegfall und an ihre Stelle die nachstehend unter 4 verlaublichen gekommen.

D. Die polizeiliche Meldung der Dienstboten betr.

§ 21. Jeder Dienstbote, welcher hier in Gesindedienste tritt oder sich in der Absicht hierher wendet, um sich ein Dienstunterkommen zu ermitteln, oder ein solches fortzusetzen, hat sich innerhalb 24 Stunden nach seiner Anherkunft oder bez. nach seinem Dienstantritt bei dem Dienstbotenamte der R. Polizei-Direction zu melden und daselbst über seine Person und sein Verhalten gehörig auszuweisen.

Dieser Ausweis ist

a) von Inländern durch ein nach Maßgabe der Ausführungsverordnung zur Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 ausgefertigtes Gesindezeugnißbuch, bez. durch die Unterlagen, welche zur Ausstellung einer solchen Legitimation erforderlich sind, und

b) von Ausländern durch einen legal ausgefertigten Heimathschein, oder Reisepaß und durch ein Gesindezeugnißbuch, oder statt dessen durch glaubhafte Zeugnisse über Wohlverhalten zu liefern.

Die erfolgte polizeiliche Meldung wird dem Dienstboten entweder durch Visirung des ihm von der Dienstherrschaft ertheilten Ausweises über das bestehende Dienstverhältniß, oder, wenn er dienstlos ist, durch Ausfertigung eines Meldescheines bescheinigt.

§ 22. Jeder spätere Dienst- oder Wohnungswechsel ist binnen gleicher Frist in dem Polizeibureau desjenigen Bezirks zu melden, wo sich der Dienstbote zuletzt aufgehalten hat, daselbst wird auch eine jede solche Meldung in gleicher Weise, wie dies in § 21 angegeben, bescheinigt.

§ 23. Diejenigen Dienstboten, welche den hiesigen Ort verlassen oder sich daselbst nach Aufgabe eines Dienstverhältnisses noch ferner aufhalten wollen, haben hierüber ebenfalls binnen der gedachten Frist an der in § 22 bezeichneten Bureaustelle Meldung zu machen und hierbei ersteren Falls Quittung über die Entrichtung der Personalsteuer, letzteren Falls dagegen Quittung über die Entrichtung des Krankenkassenbeitrags auf die Zeit des dienstlosen

Aufenthalts vorzuzeigen. Ist mit dem gemeldeten dienstlosen Aufenthalte ein Wohnungswechsel verbunden, so erhält die betreffende Person einen Meldeschein ausgefertigt.

§ 24. Für die Visirung einer Dienstantrittsbescheinigung oder die Ausfertigung eines Meldescheines ist die Gebühr von 25 Pf. zu entrichten. Abmeldungen werden gebührenfrei expedirt.

§ 25. Verheirathete Dienstboten, welche hier einen Familienhaushalt führen, sind außerdem verpflichtet, ihre Familie anzumelden und den Bestimmungen zu genügen, welche in Bezug auf das Einwohnerwesen hier bestehen.

§ 26. Die Dienstherrschaften sind für die rechtzeitige Anmeldung ihrer Dienstboten mit verantwortlich.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die eine oder die andere der in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu Fünzig Thalern (150 Mark) geahndet werden.

2) Bekanntmachung, das Fremden-Meldewesen betr., vom 15. Juni 1877.

Vielfache Contraventionen veranlassen die R. Polizei-Direction, im sicherheitspolizeilichen Interesse die Bestimmungen des § 7 des Regul. v. 1. Decbr. 1868 wiederholt einzuschärfen und hierbei noch Folgendes anzuordnen: 1) Vom 1. Juli dieses Jahres ab sind die Anmeldeformulare in den Rubriken: „Name, Stand und Wohnort des Fremden“ von den Fremden eigenhändig und nur in den übrigen Rubriken von den Wirthen, beziehentlich deren Stellvertretern auszufüllen. 2) Für jeden Fremden ist ein besonderer Meldezettel zu verwenden und ist es daher nicht mehr statthaft, die An- oder Abmeldung mehrerer Fremden auf Einen Zettel zu notiren. Für die Meldezettel ist ein bestimmtes Formular vorgeschrieben und sind vorschriftsmäßige Druckformulare für die Anmeldungen auf weißem, für die Abmeldungen auf rothem Papiere, das Hundert zum Preise von 30 Pfennigen, in der Buchdruckerei von E. Blochmann und Sohn (Pfarrgasse 1) zu haben. 3) Der Eintrag in die Fremdenbücher hat in Zukunft von den Wirthen, beziehentlich deren Stellvertretern, und zwar regelmäßig vor Einreichung des Meldeformulars an die königliche Polizei-Direction zu erfolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, insonderheit auch falsche Einträge in die Meldungen oder Fremdenbücher, werden, soweit sie nicht schon nach dem Regulativ vom 1. December 1868 strafbar sind, mit Geld, beziehentlich Haftstrafe an den Contravenienten geahndet werden.

3) Bekanntmachung, die polizeiliche Meldung des gewerblichen Hülfspersonals betreffend, vom 30. September 1869.

§ 1. Zugereiste, Arbeit suchende Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter etc. sind, wenn sie hier über Nacht bleiben, von ihrem Quartiergeber am Tage ihrer Ankunft längstens bis um 6 Uhr Abends und, wenn sie erst nach 6 Uhr Abends hier eintreffen, spätestens bis um 10 Uhr früh des andern Tages bei dem Gewerbsgehilfenamte der königlichen Polizeidirection mittelst des für die Anmeldung Fremder überhaupt vorgeschriebenen Meldeformulars anzumelden, nach ihrer Abreise, oder bei einem Quartierwechsel aber am Tage, wo dies geschieht, bis um 6 Uhr Abends oder, dasern die Abreise nach dieser Zeit stattfindet, bis um 10 Uhr früh am andern